

# Flexibler Rahmen

## Der Islam in Deutschland und das Grundgesetz

*Die Muslime sind heute die drittstärkste Religionsgemeinschaft in Deutschland. Mit Problemen und Chancen ihrer Integration in das politische System befaßte sich eine Gemeinsame Tagung des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen) und des Essener Zentrums für Türkeistudien am 28./29. Mai. Wir veröffentlichen das Referat, das Janbernd Oebbecke, Professor für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre in Münster, bei der Tagung hielt.*

Garantiert durch Art. 4 GG gilt in Deutschland Glaubens- und Gewissensfreiheit. Diese umfaßt die Freiheit, im Glauben selbst, in seiner Verkündigung und Ausübung, im Leben nach dem Glauben vom Staat nicht beeinträchtigt zu werden. Die Religion darf frei ausgeübt werden. Was die Religion verbietet, dazu darf der Staat nicht zwingen. Das Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit aus Art. 4 GG steht nicht nur dem *einzelnen*, sondern auch und gerade den *Religionsgemeinschaften* zu. Eingriffe in das Grundrecht, Beschränkungen dieser Freiheiten sind nur zum Schutz anderer Verfassungsgüter zulässig. Dieser umfassende Respekt vor der religiösen Freiheit, den das Grundgesetz vorsieht, ist das eine für unser Thema bestimmende Merkmal der grundgesetzlichen Ordnung.

Der zweite Zug ist die institutionelle Trennung von Staat und Religion und die religiöse Neutralität des Staates. „Es besteht keine Staatskirche“ sagt der durch Art. 140 GG Bestandteil des Grundgesetzes gewordene Art. 137 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung. Diese Regelung ist vor allem im Sinne einer Nicht-Identifizierung des Staates mit dem einzelnen Bekenntnis, der einzelnen Religion zu verstehen.

### Durch den Islam entstehen keine unlösbaren verfassungsrechtlichen Fragen

Nicht-Identifizierung bedeutet jedoch nicht, daß Staat und Religionsgemeinschaften ganz unverbunden nebeneinander stehen müssen. Das Gebot der Nicht-Identifizierung steht deshalb, wie die ausdrückliche verfassungsrechtliche Regelung zeigt, einer positiven organisatorischen Berücksichtigung der Belange des einzelnen und der Religionsgemeinschaften nicht entgegen. Dies ist das dritte Merkmal des einschlägigen Verfassungsrechts, durch das sich das deutsche Recht von dem mancher anderer europäischer Staaten unterscheidet.

Der Staat schützt etwa den Sonntag und bestimmte Feiertage (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV). In staatlich geordneten Verhältnissen, in die der einzelne besonders intensiv eingebunden ist – die Verfassung nennt beispielhaft Militärdienst, Krankenhäuser und Strafanstalten –, ist den Religionsgemeinschaften auf der Basis strikter Freiwilligkeit die Vornahme religiöser Handlungen, also von Gottesdienst zu ermöglichen (Art. 140 GG in Verbindung

mit Art. 141 WRV). Die staatliche Schule erteilt nach den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft Religionsunterricht, wenn und solange die Beteiligten – Schüler, Lehrer, Religionsgemeinschaften – dies wünschen (Art. 7 Abs. 3 GG). Religionsgemeinschaften besitzen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit seinen Vorteilen wie etwa Autonomie und Dienstherrnfähigkeit oder sie können ihn erwerben (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV); als Körperschaften des öffentlichen Rechts können sie etwa Steuern erheben (Art. 140 GG in Verbindung mit 137 Abs. 6 WRV).

Nach diesem verfassungsrechtlichen Konzept ist der Staat in religiösen Dingen neutral, er erwartet diese Neutralität aber nicht vom einzelnen. Der Staat, der für den Menschen da ist, garantiert nicht nur die religiöse Freiheit, sondern trifft auch Vorkehrungen, die dem einzelnen und den religiösen Gemeinschaften das religiöse Leben erleichtern.

Es würde den Umfang und thematischen Rahmen dieses Beitrags sprengen, die Besonderheiten des deutschen Staatskirchenrechts näher darzustellen. Hier mag der Hinweis genügen, daß der gewährleistende Staat in vielen Bereichen organisatorisch darauf angewiesen ist, eine *organisierte Gemeinschaft* als Gegenüber zu haben. Die Religionsfreiheit als solche kann jeder einzelne individuell in Anspruch nehmen. Das Grundgesetz kann aber zum Beispiel nicht dem einzelnen Soldaten das Recht einräumen, jederzeit an einem Gottesdienst seiner Wahl teilzunehmen. Es sind vielmehr die Religionsgemeinschaften, die das Recht haben, Gottesdienste für Soldaten anzubieten, an denen diese teilnehmen können. In den vollen Genuß der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten können deshalb nur religiöse Gemeinschaften kommen, die eine gewisse Größe und eine gewisse organisatorische Mindeststruktur aufweisen.

Das skizzierte System ist historisch gewachsen und unterscheidet sich von der Verfassungsrechtslage anderer Staaten, etwa Frankreichs oder der Vereinigten Staaten. Es baut auf den Erfahrungen der konfessionellen Bürgerkriege der frühen Neuzeit und der Auseinandersetzung mit dem Totalitarismus unseres Jahrhunderts auf. Die Glaubensfreiheit des einzelnen, die Gleichheit der staatsbürgerlichen Stellung unabhängig vom Glauben, die Unzulässigkeit jedes Zwanges – durch wen auch immer – in Fragen der Religion und die staatliche Neutralität und Nicht-Identifikation sind unver-

zichtbare Elemente des modernen Verfassungsstaates in Deutschland.

Das Verfassungsrecht wird durch den Islam nicht vor neue oder gar unlösbare Fragen gestellt. Die einschlägige Diskussion in der Öffentlichkeit, teilweise auch in der Fachwelt leidet aber gelegentlich darunter, daß die Ausgangspunkte schief gesetzt werden.

Das betrifft einmal die undifferenzierte Gleichsetzung von Religion und Kultur. Fraglos ist die Religion ein eminent wichtiger kultureller Faktor. Religion und Kultur sind aber nicht identisch. Unverkennbar ist die deutsche öffentliche Diskussion über den Islam dadurch geprägt, daß dieser faktisch überwiegend türkisch geprägt ist. Ich habe den Eindruck, daß eine In-Eins-Setzung von Religion und Kultur nicht nur auf seiten der nicht-islamischen Umwelt, sondern auch bei Muslimen vorkommt. Auf den Umgang mit religiösen Differenzen ist unser Verfassungsrecht gut vorbereitet, auf den *Umgang mit kulturellen Konflikten* nicht in gleicher Weise.

Die zweite Schiefelage betrifft das zugrunde gelegte Islam-Bild. Es gibt hier und da die Neigung, mit den extremen Enden des breiten Spektrums zu argumentieren, das gegenwärtig in der Welt zu beobachten ist. Die einen bauen einen Buhmann auf, indem sie so tun, als hätten wir es in der Bundesrepublik mit einem Islam zu tun, der etwa die Tötung von Apostaten praktiziert. Solche Formen des Fundamentalismus wären in der Tat mit unserem Verfassungsrecht ganz inkompatibel. Der Blick etwa in die Türkei oder nach Tunesien zeigt, daß die Realität, aus der die in Deutschland lebenden Muslime kommen, ganz anders aussieht.

Andere nehmen verfassungsrechtlich Maß an einem Islam, der Form und Inhalt in Annäherung an das moderne westliche Denken findet. Die so gefundenen Ergebnisse können den praktischen Problemen der vielen konservativen Muslime in unserem Lande nicht gerecht werden. Fragen an das Recht wirft eher die strenge Frömmigkeit auf als die distanzierte Religionsausübung; das ist bei den Muslimen nicht anders als bei Christen oder Juden.

---

## Von islamischer Seite sollte zuerst Glaubensfreiheit eingefordert werden

---

Schließlich sollten wir uns hüten, auftauchende Probleme mit Hilfe der islamischen Lehre vom Schutzbefohlenen zu lösen (hierzu *Ibrahim Çavdar*, Islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen, in: *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 1993, S. 265/270). Daß der Muslim, der den staatlichen Schutz seines Aufenthaltslandes genießt, gehalten ist, dessen Rechtsordnung zu respektieren, rechtfertigt es nicht, den Schutz der Glaubensfreiheit im selben Umfang zurückzuverlegen. Die Rechtsfigur des Schutzbefohlenen ist sicher geeignet, Gewissenskonflikten des Muslim vorzubeugen. Sie kann aber für unser religiös neutrales Verfassungs-

recht kein Grund sein, weniger strenge Maßstäbe an Beschränkungen der Glaubensfreiheit anzulegen, als bei Religionen, die ihren Gläubigen weniger Flexibilität einräumen. Machen wir die innerreligiös zugelassene Anpassung an unsere Rechtsordnung zum Ausgangspunkt bei der Bestimmung des grundrechtlichen Schutzes, geraten wir in einen normativen Zirkelschluß, der die religiöse Freiheit substantiell beschädigt. Von islamischer Seite sollte deshalb zuerst Glaubensfreiheit eingefordert werden; erst wo unser Verfassungsrecht deren Einschränkung unabweisbar macht, mögen diese dann unter Hinweis auf die Figur des Schutzbefohlenen akzeptiert werden.

Einige Anmerkungen zu den Stichworten Unterrichtsbefreiung, Gebetsruf, Bau von Moscheen, Kopftuch bei Lehrerinnen, Schächten, Religionsunterricht und Körperschaftsstatus: Alle diese Fragen stellen sich, wenn auch nicht in dieser Kombination, auch im Verhältnis zu anderen Religionen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, daß die Schulen in Konfliktfällen den *Sportunterricht* nach Möglichkeit so zu organisieren haben, daß Jungen und Mädchen getrennt unterrichtet werden. Wo dies nicht möglich ist, muß vom Unterricht befreit werden, wenn der gemeinsame Unterricht den Glaubensüberzeugungen widerstreitet. Diese Lösung ist gut nachvollziehbar und sehr weitgehend akzeptiert. Sie ist allerdings über den Sportunterricht hinaus nicht ohne weiteres generalisierbar, weil Kollisionen mit dem in den letzten Jahren durch Verfassungsänderung betonten Gleichbehandlungsgebot von Mann und Frau auftreten können.

Der *Gebetsruf* wirft vor allem immissionsschutzrechtliche Fragen auf. Zu ihrer Beantwortung kann auf die Instrumente zurückgegriffen werden, die für das christliche Glockenläuten in der Rechtsprechung der letzten Jahrzehnte entwickelt worden sind (hierzu z. B. *Olaf Otting*, Wenn der Muezzin ruft, in: *Städte- und Gemeinde Rat* 1997, S. 65 ff.). Verfehlt ist es, wie dies gelegentlich versucht wird, etwa hinsichtlich der Ortsüblichkeit zwischen beiden zu differenzieren; die Glaubensfreiheit verbietet eine solche Unterscheidung nach dem „Inhalt“ des entstehenden Geräuschs.

Beim *Bau von Moscheen* ist das Baurecht ebenso zu beachten wie beim – zur Zeit allerdings nicht so aktuellen – Kirchenbau. Das Baurecht weist genügend Möglichkeiten auf, dem verfassungsrechtlichen Stellenwert der Religionsfreiheit bei seiner Anwendung Rechnung zu tragen. Dieselben Spielräume werden allerdings gelegentlich auch genutzt, um Bauvorhaben Hindernisse in den Weg zu legen, wo dies etwa aus Rücksichtnahme auf Vorbehalte der örtlichen Bevölkerung opportun erscheint. Beispiele zeigen, daß in solchen Fällen der Weg vor die Verwaltungsgerichte durchaus erfolgversprechend ist.

Schwierig und noch nicht gerichtlich entschieden ist die Frage, ob Lehrerinnen aus religiösen Gründen ein Kopftuch im Unterricht tragen dürfen. Im Konflikt stehen hier die Verfassungsgüter der Religionsfreiheit und der Neutralität des Staates, als dessen Exponentin die Lehrerin in der

Schule auftritt. Die Gerichte haben es Anhängern des Bhagwan Shree Rajneesh Ende der achtziger Jahre nicht gestattet, sich im Unterricht in die typischen Rottöne zu kleiden. Dabei spielte der Gesichtspunkt eine Rolle, daß der Farbe der Kleidung nach der Lehre des Bhagwan eine eher nachrangige, die Konzentration bei der – in der Schule ja nicht stattfindenden – Meditation erleichternde Rolle zukommt.

Wenn die Muslimin das Kopftuch als durch ihren Glauben geboten ansieht, liegt der Fall anders. Meines Erachtens ist bei dem Ausgleich zwischen den beiden Verfassungsgütern auch Art. 33 Abs. 3 GG zu berücksichtigen, der den Zugang zu öffentlichen Ämtern – auch dem des Lehrers – unabhängig vom religiösen Bekenntnis macht und bestimmt, daß niemandem insoweit ein Nachteil aus seiner Zugehörigkeit zu einer Religion erwachsen darf; damit wird zugleich akzeptiert, daß der Beamte religiös sein darf.

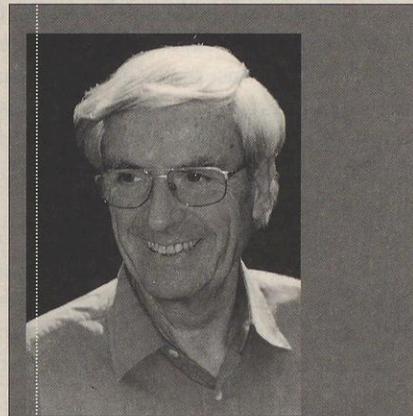
Es ist davon auszugehen, daß das Grundgesetz eine Einheit bildet

Das *Schächten* will das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf das Tierschutzgesetz nicht zulassen (Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts Bd. 99, S. 1 ff.) – eine Entscheidung, die im Schrifttum aus verschiedenen Gründen auf starke Ablehnung gestoßen ist; die Sache liegt zur Zeit beim Bundesverfassungsgericht. Die Kritik rügt u. a., daß gegen die geltend gemachte Glaubensüberzeugung des einzelnen die Aussagen von Autoritäten gesetzt wurden. Der einzelne darf nicht so weitgehend religiösen Urteilen seiner Gemeinschaft ausgeliefert werden, daß diese definieren kann, wie weit der Glaube des einzelnen von Verfassungs wegen staatlichen Schutz genießt.

Doppelt problematisch ist dieses Verfahren, wenn die betreffende Religion eine verbindliche Lehrautorität nicht kennt. Wer einmal Aufnahmen von der in unseren Schlachthäusern üblichen Schlachtpraxis und vom Schächten gesehen hat, wird sich im übrigen fragen müssen, ob die dem Tierschutzgesetz zugrunde liegende tatsächliche Einschätzung zutrifft, das Schächten belaste die Tiere stärker.

*Religionsunterricht* in staatlichen Schulen setzt nach Art. 7 Abs. 3 GG voraus, daß eine genügende Zahl interessierter Schüler vorhanden ist, und daß die betreffende Religionsgemeinschaft willens und in der Lage ist, dem Staat gegenüber die Grundsätze zu formulieren, nach denen der Unterricht stattfinden soll. Sind diese Voraussetzungen gegeben, besteht ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf diesen Unterricht. In eigener inhaltlicher Verantwortung darf der Staat keinen Religionsunterricht erteilen, weil dies mit dem Gebot der religiösen Neutralität und dem Gebot der Nicht-Identifikation unvereinbar ist. Religiöse Unterweisung, wie sie im Rahmen des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts etwa in Nordrhein-Westfalen für muslimische Schüler türkischer Herkunft praktiziert wird, ist deshalb verfassungswidrig.

## Ein Leben aus Überzeugung



August Wilhelm von Eiff  
 Ins Angesicht  
 widersprochen

Mein Leben im Dialog  
 mit Gesellschaft und Kirche

Herder

**NEU**

128 Seiten, gebunden mit  
 Schutzumschlag, DM 26,80  
 öS 196,- /SFr 25.-  
 ISBN 3-451-26625-3

Sein ungewöhnlicher Lebensweg mit vielen überraschenden Wendungen, Begegnungen und Ereignissen führte August Wilhelm von Eiff immer wieder an Brennpunkte – sei es im beruflichen, im politischen oder schließlich auch im kirchlichen Leben.

Schwerpunkte seiner fachlichen Arbeit waren stets die anthropologischen Grundlagen psychischer Prozesse, vor allem aber der Sexualität.

Ein brisantes Buch, das falsche naturwissenschaftliche Voraussetzungen als Grund für eine verfehlte Sexualethik in Gesellschaft und Kirche entlarvt – Gedanken, die sowohl für die staatliche Gesetzgebung als auch für die Moraltheologie neue Wege weisen können.

Unsere Bücher erhalten Sie in jeder Buchhandlung,  
 oder direkt beim Freiburger BuchVersand  
 Habsburgerstraße 116 - 79104 Freiburg  
 Tel. 0761 / 2717-328 - Fax 0761 / 2717-360

**HERDER**

Die Frage welche Voraussetzungen für den Erwerb des *Körperschaftsstatus* vorliegen müssen, ist für die Zeugen Jehovas kürzlich aktuell geworden (vgl. z. B. *Stefan Huster*, *Körperschaftsstatus unter Loyalitätsvorbehalt?*, in: *Juristische Schulung* 1998, S. 117) und beschäftigt deshalb zur Zeit das Bundesverfassungsgericht. In unserem Zusammenhang wird vor allem die Frage diskutiert, ob durch die Verfassung der jeweils antragstellenden Religionsgemeinschaft die Gewähr der Dauer gegeben ist. Eine genaue Antwort darauf läßt sich sicher nur im konkreten Einzelfall geben.

In jedem Fall ist davon auszugehen, daß das Grundgesetz eine Einheit bildet. Rechtliche Anforderungen, die eine Religionsgemeinschaft gerade wegen ihres Glaubens nicht erfüllen kann, dürfen deshalb bei der Entscheidung über den Körperschaftsstatus, der nach der Rechtsprechung des Bun-

desverfassungsgerichts ja gerade deren Freiheit sichern soll, nicht gestellt werden. Die Struktur der christlichen Großkirchen darf nicht maßgeblich für die Formulierung der Anforderungen sein; sie war dies auch in der Vergangenheit nicht, wie der Umstand zeigt, daß etwa der Verband der jüdischen Kultusgemeinden seit langem den Körperschaftsstatus besitzt.

Der Staat des Grundgesetzes ruht auf einem historisch stark christlich geprägten Fundament. Ein christlicher Staat ist er nicht. Er könnte auch niemals ein islamischer Staat sein. Das Grundgesetz konstituiert aber eine Ordnung, in der Angehörige aller Religionen und Weltanschauungen in großer Freiheit zusammen leben können. Diese Freiheit kann aber für niemanden unbegrenzt sein, weil sie jedem einzelnen und allen gleichermaßen zusteht. *Janbernd Oebbecke*

## Vorbildlich fromm?

### Hundert Jahre amerikanischer Religionsimport nach Europa

*Die religiösen Landschaften der USA einerseits und der europäischen Länder andererseits sind grundverschieden. Das amerikanische Christentum entwickelte sich zunächst aus den Ablegern europäischer Kirchen und Konfessionen. Aber dann entstanden in den USA seit dem 19. Jahrhundert religiöse Sondergruppen und Sekten, die längst auch in Europa missionieren – von den Mormonen bis zu Scientology.*

Unsere Fragestellung ist eurozentrisch: Welche in Amerika entstandenen religiösen Gemeinschaften sind zu uns zurückgekehrt, um in Europa Mission zu treiben – unauffällig, aggressive und fanatische Mission, welche die kirchlich-konfessionellen Strukturen in Europa zu destabilisieren sucht? Der Reimport von religiösen Gruppen, Ideen und Ideologien folgte auf eine erste Phase der amerikanischen Geschichte, in der mit den Auswanderern europäische Kirchen, Glaubensgemeinschaften und Sekten Europa in Richtung Westen verließen. Religiöse Emigration und Remigration knüpften in einem Zeitraum von fast drei Jahrhunderten ein Netz von Verbindungen und Austauschverhältnissen, das religionssoziologisch von höchstem Interesse ist.

Besonders spektakulär, weil von manchen protestantischen Denominationen unterstützt, waren die häufigen Evangelisationskampagnen *Billy Grahams*, der auf Massenveranstaltungen versuchte, die in Europa zunehmende Säkularisierung des kirchlichen Lebens zurückzudrängen. Graham kam 1954, 1955, 1960, 1963, 1966, 1970, 1982, 1990 und 1993 nach Deutschland. Diese häufigen Auftritte über fast vierzig Jahre zeigten gerade, daß das Instrument der evangelistischen Massenveranstaltungen – auch wenn der Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel immer mehr verstärkt wurde – mit den in Deutschland gehegten Erwartungen an eine zeitgemäße kirchliche Predigt kaum kompatibel war.

Die Grundzüge von zwei recht verschiedenen religiösen Kulturen wurden erkennbar.

In USA wurde bis ins ferne Arizona aufmerksam wahrgenommen, daß eine Großveranstaltung mit Billy Graham, die am 10. März 1990 nahe dem Brandenburger Tor und der seit drei Monaten offenstehenden Berliner Mauer in der Erwartung eines Massenansturms aus Ost- und Westberlin abgehalten wurde, nur von wenigen Teilnehmern besucht war. „The timing was excellent... But the crowd was small“ (The Arizona Republic, 17.3.1990). Die Berliner Sonntagszeitungen hatten von 10000 Besuchern geschrieben, und die geringe Teilnehmerzahl wurde von den Veranstaltern mit dem Regenwetter erklärt. Die *Arizona Republic* war jedoch kritisch genug zu ergänzen, daß im Jahr 1954, als Graham zum ersten Mal im Berliner Olympiastadion predigte, über 80000 Teilnehmer gekommen waren – und damals hätte es ebenfalls geregnet.

Wir sind damit vorbereitet auf ein kompliziertes Verhältnis zwischen den unterschiedlichen religiösen Verhaltensmustern, die beiderseits des Atlantiks benutzt werden. Es gibt einen inneren Zusammenhang zwischen der permanenten Supermachtrolle, die von den Regierungen der USA reklamiert wird, und dem an Größe und Dominanz orientierten Verhalten der amerikanischen Kirchen und religiösen Ge-